

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0059/2019/BV

Datum:
08.02.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung des Vereins VIVO e.V. Heidelberg als
Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	12.03.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins VIVO e.V. als Träger der freien Jugendhilfe.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein VIVO e.V. Heidelberg hat mit Schreiben vom 21.08.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Prüfung der Unterlagen, die der Verein zu seinem Antrag eingereicht hat sowie die zusätzlichen Informationen, die sich aus einem persönlichen Gespräch ergeben haben, führten zu der Einschätzung, dass der Verein VIVO e.V. Heidelberg die formalen und inhaltlichen Kriterien des § 75 SGB VIII erfüllt, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe möglich machen.

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein VIVO e.V. – Verein zur Gesundheitsförderung und Prävention für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien - mit Sitz in Heidelberg- Wieblingen hat mit Schreiben vom 21.08.2018 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Im Laufe des Antragsverfahrens wurden umfangreiche Unterlagen zu den Aktivitäten des Vereins vorgelegt, die in einem persönlichen Gespräch mit der 2. Vorsitzenden ergänzt und erläutert wurden.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss nun geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des § 75 SGB VIII zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden- Württemberg (LKJHG) das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Ist der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig, kann die Anerkennung auch vom Landesjugendamt ausgesprochen werden.

Da der Verein VIVO e.V. mit seinen Aktivitäten sowohl in Heidelberg als auch im Rhein- Neckar- Kreis, sowie angrenzenden weiteren Bezirken tätig ist, wurde die Frage der Zuständigkeit mit der entsprechenden Stelle im KVJS erörtert.

Hierbei hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ausgeführt, dass es für eine Zuständigkeit des Landesjugendamtes erforderlich ist, dass der Träger konkrete Organisationsformen in Verwaltungsräumen in den Bezirken mehrerer Jugendämter unterhält. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, der Verein VIVO e.V. verfügt nur über eine Geschäftsstelle in Heidelberg. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass nach gründlicher Abwägung trotz der Tätigkeit des Vereins in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Jugendamt der Stadt Heidelberg liegt.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe setzt voraus, dass die Anerkennungsvoraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind. Dies bedeutet, dass der Träger

- a. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sein muss;
- b. Gemeinnützige Ziele verfolgen muss;
- c. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen muss, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- d. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Verein führt Projekte mit Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien unter anderem in den Bereichen Suchtprävention, Medienschutz, Prävention von Essstörungen durch, ist also eindeutig auf dem Feld der Jugendhilfe tätig.
- b. Nach der vorliegenden Satzung vom 30.04.2010 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegt vor.
- c. Der Verein VIVO e.V. ist ein ehrenamtlich getragener Verein ohne hauptamtliches Personal. Innerhalb seines sehr breit gefächerten Angebotsspektrums bietet der Verein unterschiedlichste Seminare, Kurse, Projekte und Beratungen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien und Schulklassen an, die je nach Bedarf durch ein Netzwerk an ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen – Sozialarbeiter, Heilpraktikerin mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung et cetera - durchgeführt werden. In Heidelberg war der Verein in der Vergangenheit unter anderem in Kindertagesstätten freier Träger, in einzelnen Schulen und anderen Einrichtungen tätig. Einige Projekte fanden in Kooperation mit dem Frauengesundheitszentrum Heidelberg statt. Durch die in Heidelberg vorhandene sehr gute Angebotsstruktur auf den Feldern der Jugendhilfe war die Nachfrage in Heidelberg insgesamt aber geringer als in anderen Jugendamtsbezirken. 2013 erhielt der Verein bei der Verleihung des Heidelberger Präventionspreises einen Anerkennungspreis für das Projekt: „Riskant...oder was?“ Zusammenfassend kann trotz der vergleichsweise wenigen Projekte, die vom Verein in Heidelberg durchgeführt wurden davon ausgegangen werden, dass VIVO e.V. mit seinem gesamten Angebotsspektrum mehr als einen unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.
- d. Alle vorliegenden Informationen sprechen dafür, dass der Verein die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Verein VIVO e.V. mit seinem gesamten Angebotsspektrum die formalen Kriterien des § 75 SGB VIII für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein VIVO e.V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung des Vereins